

# Satzung der Stadt Reinfeld (H.)

- Kreis Stormarn -

## über die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25

für das Gebiet, das im Nordosten von der Trasse der geplanten Osttangente, im Südosten vom Bischofsteicher Weg, im Südwesten von der nordöstlichen Grenze der Grundstücke Bischofsteicher Weg 103 und 105, der nordöstlichen Grenze des Kindergartens Lindenweg, der nordöstlichen Grenze der Flurstücke 8/463, 8/458, 8457 und 70, der östlichen Grenze des Flurstücks 76, der südöstlichen Grenze der Flurstücke 81, 82/3, 82/2 und 82/6 sowie im Nordwesten von der L 71 begrenzt wird

Aufgrund des § 10 i.V. mit § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 13.04.2011 folgende Satzung über die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 für das oben genannte Gebiet, bestehend aus dem Text (Teil B), erlassen:

### Teil B – Text

#### § 1


Der erste Satz der Textziffer 1.3 des Ursprungsplanes in der am 17.03.1984 rechtsverbindlich gewordenen Fassung mit folgendem Text *„Außer auf den für Gartenhofhäuser (GH) festgesetzten Flächen sind in den festgesetzten WR-Gebieten gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO Gartenlauben und Schuppen nicht zulässig.“* wird ersatzlos aufgehoben. **Die neue Textziffer 1.3 lautet demnach: „Überdachte Schwimmbäder sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.“**

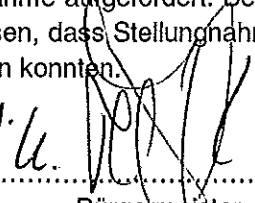
#### § 2

**Die zulässige Grundflächenzahl darf durch Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, um bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6.**

#### § 3

**Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 25 bleiben unverändert. Soweit im Geltungsbereich dieser 12. Änderung daneben weitere Textfestsetzungen anderer rechtsverbindlicher Bebauungsplanänderungen gelten, bleiben auch diese unberührt. Es gelten außerdem die Festsetzungen der Ortsgestaltungssatzung in der geltenden Fassung, Teilbereich D.**

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschusses am 12.01.2010. Beschluss zur Durchführung als beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB durch den Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss am 12.01.2010. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wurde von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.
  2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten, Stormanteil am 23.02.2010 erfolgt. Die nach § 13 a Abs. 3 BauGB erforderlichen Hinweise wurden mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses abgegeben. Die Öffentlichkeit hatte in der Zeit vom 08.03. bis einschl. 19.03.2010 die Möglichkeit, sich während der Dienststunden im Rathaus, Zimmer 13, über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich zur Planung zu äußern.
  3. Der Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss hat am 12.01.2010 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
  4. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.06.2010 bis 14.07.2010 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 01.06.2010 in den Lübecker Nachrichten, Stormanteil ortsüblich bekannt gemacht.
  5. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 4) geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 26.01.2011 bis 10.02.2011 erneut öffentlich ausgelegt. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden konnten. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 12.01.2011 in den Lübecker Nachrichten, Stormanteil ortsüblich bekannt gemacht.
  6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 4 a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 27.05.2010 und 10.01.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Bei der Beteiligung nach § 4 a Abs. 3 BauGB wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden konnten.
- Reinfeld, den 02. Mai 2011
- 

i.V. 

.....  
Bürgermeister
7. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 15.12.2010 und am 13.04.2011 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
  8. Der Bebauungsplan, bestehend aus dem Text (Teil B) wurde am 13.04.2011 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.04.2011 gebilligt.

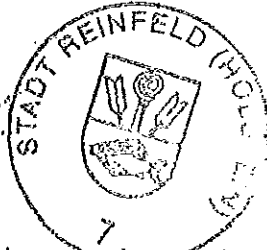
Reinfeld, den 02. Mai 2011



Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

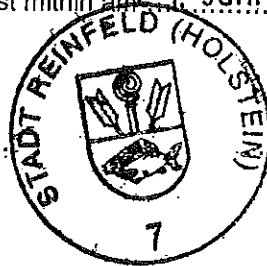
Reinfeld, den 02. Mai 2011



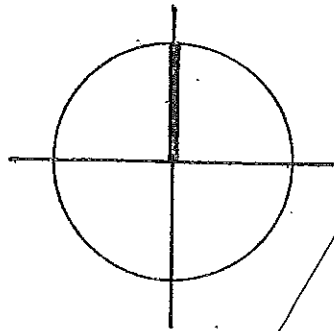
Bürgermeister

10. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan, sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 23. Juni 2011 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgend (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 24. Juni 2011 in Kraft getreten.

Reinfeld, den 27. Juni 2011



Bürgermeister



Flur 4

Flur 9

Übersichtsplan  
Bebauungsplan Nr. 25, 12. Änderung